

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen

Informationsblatt für private Ausbildungsstellen und Rechtsreferendare

(Stand: Februar 2024)

Die im Anschluss an dieses Informationsblatt abgedruckte Freistellungsvereinbarung ist von der Ausbildungsstelle in jedem Fall auszufüllen, unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und spätestens vier Monate vor Beginn der Stationsausbildung in dreifacher Ausfertigung (handschriftlich unterschriebenes Original und zwei Kopien) dem zuständigen Oberlandesgericht vorzulegen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausbildungsstelle nicht beabsichtigt, an den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin während der Stationsausbildung Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zu gewähren.

Die nachfolgenden Hinweise sind jedoch nur für solche Ausbildungsstellen relevant, die beabsichtigen, an den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin während der Stationsausbildung Zahlungen oder sonstige Zuwendungen zu gewähren.

1. Einige private Ausbildungsstellen zahlen an Rechtsreferendare, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation, im Pflichtwahlpraktikum oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen (sog. Stationsentgelte), die nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD einer Anrechnung auf die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare unterliegen und daher anzeigepflichtig sind.
 - a. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2015 - B 12 R 1/13 R (SGB 2016, 210) entschieden, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung abgrenzbare zusätzliche Beschäftigung gewährt werden, als Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass der Freistaat Bayern als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des von ihm abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) einzubeziehen hat. Entsprechendes gilt, soweit die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland hat, hinsichtlich der Berechnung der vom Freistaat Bayern abzuführenden Lohnsteuer (§ 38a EStG). Ferner sind die Zusatzvergütungen auch bei der Berechnung der vom Freistaat Bayern nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Rechtsreferendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen. Eine Abführung der auf die Zusatzvergütungen entfallenden Beiträge und Steuern unmittelbar durch die private Ausbildungsstelle vermag den Freistaat Bayern nicht von den ihn insoweit treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu befreien. Deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ist vielmehr nur dann sichergestellt, wenn das für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe zuständige Landesamt für Finanzen grundsätzlich die komplette Bezügeabrechnung unter Einbeziehung der Zusatzvergütungen übernimmt.

b. Vor diesem Hintergrund weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Bayern* Rechtsreferendare privaten Ausbildungsstellen für Rechtsanwaltsstation, Pflichtwahlpraktikum und Ergänzungsvorbereitungsdienst nur mehr unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle sich auf dem anliegenden **Formular**, das auch von der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes (jeweils verlinkt von den Websites der Oberlandesgerichte und Regierungen) heruntergeladen werden kann, schriftlich verpflichtet, im Falle der Gewährung von Zusatzvergütungen an den zugewiesenen Rechtsreferendar im Innenverhältnis zum Freistaat Bayern sämtliche Kosten für die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen und hierfür an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren mitzuwirken (§ 48 Abs. 6 JAPO):

- Die private Ausbildungsstelle hat in dem anliegenden Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen bzw. sonstigen Zuwendungen an den Rechtsreferendar beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens vier Monate vor Beginn der Stationsausbildung in dreifacher Ausfertigung (handschriftlich unterschriebenes Original und zwei Kopien) dem zuständigen Oberlandesgericht vorzulegen. Änderungen sind der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- Eine private Ausbildungsstelle, die eine Zusatzvergütung gewähren will, erhält sodann vom Landesamt für Finanzen eine auf der Grundlage ihrer Angaben erstellte Berechnung. Den dort ausgewiesenen Betrag hat die private Ausbildungsstelle zur Erfüllung der von ihr übernommenen Freistellungsverpflichtung unverzüglich in einer Summe an das Landesamt für Finanzen zu entrichten. Die Zusammensetzung dieses Betrags und das weitere Verfahren unterscheiden sich teilweise danach, ob die private Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland oder im Ausland hat:

➤ Private Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland hat an das Landesamt für Finanzen den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die dem Rechtsreferendar während der Station gewährt werden soll, sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die vom Landesamt für Finanzen berechnet werden, zu überweisen. Das Landesamt für Finanzen veranlasst die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und zahlt den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung nach Eingang der Zahlung der privaten Ausbildungsstelle zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an den Rechtsreferendar aus. Für die private Ausbildungsstelle hat dies den Vorteil, dass sie keine eigene Berechnung der erforderlichen Abzüge vornehmen muss.

Darüber hinaus wird der privaten Ausbildungsstelle eine ebenfalls unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichtende pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung in Rechnung gestellt, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,6 %) orientiert. Da nicht selten erst einige Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, ob ein ehemaliger Rechtsreferendar nachzuversichern ist oder nicht, würde es einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn diese Entschädigungszahlung

* In der Rechtsanwaltsstation, im Ergänzungsvorbereitungsdienst und in den Berufsfeldern "Justiz", "Anwaltschaft", "Internationales Recht und Europarecht" sowie „Informationstechnologierecht und Legal Tech“ das örtlich zuständige Oberlandesgericht, in den Berufsfeldern "Verwaltung", "Wirtschaft", "Arbeits- und Sozialrecht" sowie "Steuerrecht" die örtlich zuständige Regierung.

in denjenigen Fällen, in denen eine Nachversicherung ausnahmsweise unterbleibt, zurückerstattet werden müsste. Aus diesem Grund setzt die Zuweisung eines Rechtsreferendars an eine private Ausbildungsstelle voraus, dass diese sich damit einverstanden erklärt, dass auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung eine Rückerstattung der Entschädigungszahlung nicht erfolgt. Diese pauschalierte Lösung stellt keine unzumutbare Belastung der privaten Ausbildungsstelle dar, da im Schnitt ohnehin nur ca. 10 % der ehemaligen Rechtsreferendare später vom Staat übernommen werden[†], so dass für den Großteil von ihnen eine Nachversicherung durchzuführen ist.

➤ Private Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:

Eine private Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland hat an das Landesamt für Finanzen lediglich die ihr vom Landesamt für Finanzen in Rechnung gestellten auf die Zusatzvergütung entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung zu überweisen, die vom Landesamt für Finanzen sodann an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Hinzu kommt auch hier die pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die auch dann nicht zurückerstattet wird, wenn eine spätere Nachversicherung des betreffenden Referendars wegen einer Übernahme in den Staatsdienst ausnahmsweise unterbleibt (s.o.). Die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an den Rechtsreferendar ist in diesem Fall Sache der privaten Ausbildungsstelle. Die jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen sind zu beachten.

Private Ausbildungsstellen, die ihren durch Unterzeichnung der Freistellungsvereinbarung begründeten Verpflichtungen zuwider handeln, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig keine Rechtsreferendare mehr zugewiesen werden.

2. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD). Eine solche liegt allerdings nur dann vor, wenn die an den Rechtsreferendar gezahlte Vergütung nachweislich die Gegenleistung für vom Ausbildungsverhältnis eindeutig abgrenzbare zusätzliche Tätigkeiten darstellt, bei denen der Rechtsreferendar sichtbar in den Betrieb der privaten Ausbildungsstelle eingegliedert ist. Dies kann unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Zwischen der privaten Ausbildungsstelle und dem Rechtsreferendar muss ein schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit abgeschlossen werden, der die Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche - im Vertrag beschriebene - Tätigkeiten des Rechtsreferendars vorsieht, die über die in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung) für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen.
- In dem Vertrag muss der zeitliche Umfang der als Gegenleistung für die Vergütung zu erbringenden Tätigkeiten des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau geregelt sein.

[†] Vgl. Bericht des Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung "Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung", Stand: 15.10.2005, veröffentlicht unter https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/juristenausbildung/archiv/bologna_prozess/berichte2005/abschlussbericht.pdf.

Das Entgelt aus einer solchen vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die gesonderte Nebentätigkeit nicht erstreckt. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer trifft bei einer derartigen Nebentätigkeit die private Ausbildungsstelle. Gleichwohl sind auch die Vergütungen aus einer solchen Nebentätigkeit in dem anliegenden Vordruck (unter Beigabe einer Kopie des Nebentätigkeitsvertrages) anzugeben, da sie nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen sind. Da die Rechtsreferendare nebeneinander Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern beziehen, unterliegt der Arbeitslohn aus dem zweiten und jedem weiteren Dienstverhältnis der Lohnsteuerklasse VI (§ 38b Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Freistellungsvereinbarung:

Bitte diese Erklärung
vollständig (alle 5 Seiten)
3-fach einreichen
(1 Original und 2 Kopien).

Name / Firma der Ausbildungsstelle
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Land

Ich bilde / Wir bilden Herrn Rechtsreferendar / Frau Rechtsreferendarin

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Geschäftszeichen der Bezügestelle
Straße	
PLZ, Ort	

in

der Rechtsanwaltsstation vom _____ bis _____

im Pflichtwahlpraktikum vom _____ bis _____

im Ergänzungsvorbereitungsdienst vom _____ bis _____

nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

nach Beendigung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

aus.

Das Informationsblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen (Stand Februar 2024) habe ich zur Kenntnis genommen. Vor dem dort erläuterten Hintergrund gebe ich (*bei Rechtsanwaltssozietät*: im Namen der o. a. Rechtsanwaltssozietät / *bei Unternehmen*: im Namen des Trägers der o. a. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, sofern von mir / uns an den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin eine Zusatzvergütung gewährt werden sollte, im Innenverhältnis zum Freistaat Bayern sämtliche Kosten für die auf diese Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen. Hierfür stimme ich / stimmen wir folgendem Abrechnungsverfahren zu:

➤ **Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:**

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, nach Erhalt einer auf der Grundlage meiner / unserer Angaben im vorliegenden Formular erstellten Berechnung des Landesamtes für Finanzen

- **den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die dem Rechtsreferendar gewährt werden soll,**
- **die vom Landesamt für Finanzen berechneten hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung**
- **sowie eine vom Landesamt für Finanzen berechnete pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,6 %) orientiert, unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichten.**

Ich verzichte / wir verzichten auf die Rücksendung eines von der Ausbildungsbehörde gegengezeichneten Exemplars dieser Erklärung (§ 151 Satz 1 Alt. 2 BGB).

Mir / Uns ist bekannt, dass das Landesamt für Finanzen die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst und den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an den Rechtsreferendar auszahlt. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die pauschalierte Entschädigungszahlung auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung nicht an mich / uns zurückgezahlt wird.

➤ **Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:**

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, nach Erhalt einer auf der Grundlage meiner / unserer Angaben im vorliegenden Formular erstellten Berechnung des Landesamtes für Finanzen

- **die vom Landesamt für Finanzen berechneten hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung**
- **sowie eine vom Landesamt für Finanzen berechnete pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,6 %) orientiert, unverzüglich an das Landesamt für Finanzen zu entrichten.**

Ich verzichte / wir verzichten auf die Rücksendung eines von der Ausbildungsbehörde gegengezeichneten Exemplars dieser Erklärung (§ 151 Satz 1 Alt. 2 BGB).

Mir / Uns ist bekannt, dass das Landesamt für Finanzen die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass die pauschalierte Entschädigungszahlung auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung nicht an mich / uns zurückgezahlt wird. Mir / Uns ist weiter bekannt, dass die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an den Rechtsreferendar von mir / uns vorzunehmen ist.

Ich erkläre / Wir erklären:

- An den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin werden keine Zahlungen oder sonstige Zuwendungen geleistet.**

[Werden **keine** Zahlungen oder sonstige Zuwendungen geleistet, sind weitere Angaben auf den nachfolgenden Seiten entbehrlich. Bitte **Unterschrift auf Seite 5 oben** nicht vergessen und Erklärung in jedem Fall **vollständig (alle 5 Seiten)** einreichen!]

.....

- An den Rechtsreferendar / die Rechtsreferendarin werden folgende Zuwendungen geleistet:**

1. Zahlung von Zusatzvergütungen (Stationsentgelten):

- a) Es wird folgende Bruttovergütung für folgende Monate gezahlt*:

Gesamt-Bruttovergütung in EUR	Monat

- b) Es werden folgende Zuwendungen (z.B. Reisekosten, Stellung von Unterkunft, Zuschuss zur Krankenversicherung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Pauschalen) gewährt:

Art der Zuwendung / der Pauschale	Höhe der Zuwendung (brutto) in EUR**

* Für die korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben. Eine Vergütung, die als Einmalzahlung gezahlt werden soll, ist aus abrechnungstechnischen Gründen auf sämtliche Monate der Station zu verteilen.

Bei einer Ausbildung im Pflichtwahlpraktikum sind nur die Zahlungen für die drei in § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAPO vorgesehenen Monate anzugeben.

** Steht die Höhe der Zuwendung vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, ist sie der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich nachzumelden, sobald sie konkret beziffert werden kann.

2. Zahlung von Vergütungen im Rahmen eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses (Nebentätigkeit) i.S.v. Ziffer 2. des Informationsblattes:

Hinweis:

Ein von der Ausbildung unabhängiges Beschäftigungsverhältnis (Nebentätigkeit) ist nur anzunehmen bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrags, der

- die Zahlung der Vergütung / Zuwendung ausdrücklich nur für solche - im Vertrag beschriebene - Tätigkeiten des Rechtsreferendars vorsieht, die über die in der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarsausbildungsbekanntmachung) für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgehen,
- und den zeitlichen Umfang der zu erbringenden Tätigkeiten des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau regelt.

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind gezahlte Vergütungen unter Ziffer 1. anzugeben!

- a) Es wird folgende Bruttovergütung für folgende Monate gezahlt*:

Gesamt-Bruttovergütung in EUR	Monat

- b) Vergütung erfolgt nach abgeleisteten Stunden/Tagen mit monatlicher Abrechnung, die vorgelegt wird

- c) Es werden folgende Zuwendungen (z.B. Reisekosten, Stellung von Unterkunft, Zuschuss zur Krankenversicherung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Pauschalen) gewährt:

Art der Zuwendung / der Pauschale	Höhe der Zuwendung (brutto) in EUR**

Bitte in jedem Fall eine Kopie des Nebentätigkeitsvertrags beifügen!

* Es sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben.

** Steht die Höhe der Zuwendung vor Beginn der Stationsausbildung noch nicht fest, ist sie der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich nachzumelden, sobald sie konkret beziffert werden kann.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Sollte ich mich / sollten wir uns erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung dazu entschließen, Vergütungen / Zuwendungen an den Rechtsreferendar zu zahlen, oder ändert sich deren Höhe, werde ich / werden wir dies der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitteilen.

(Ort und Datum)

(Kanzlei- / Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders / Vertreters der Ausbildungsstelle)

Betriebsnummer (im Inland)		
Bankverbindung <small>(für eventuelle Rückzahlungen)</small>	IBAN	BIC
Ansprechpartner für Vergütungsfragen		
Vorname Name		
Telefonnummer		
Fax		
E-Mail-Adresse		

Das vorstehende Angebot auf Abschluss einer Freistellungsvereinbarung wird für den Freistaat Bayern angenommen.

Oberlandesgericht _____

(Unterschrift, Namensstempel)

Regierung _____

(Unterschrift, Namensstempel)